

**Anfrage um Auskunft nach §7ff Informationsfreiheitsgesetz
(hilfsweise Wiener UIG) bezüglich des Monitoringberichts 2025
Wechselkröte vom August 2025- An der Schanze/Drygalskiweg
Errichtung des Quartiers „An der Schanze“;**

Von: Michaela Truppe

An: Dietrich Ferdinand

CC: Margit Spacek, Harald Illsinger, rech@ma22.wien.gv.at

Datum: 21.01.2026 19:00:10

Sehr geehrter Herr MMag. Dietrich,

Vielen Dank für die Übermittlung des Monitoringberichts 2025 und den Erläuterungen dazu in Ihrem Schreiben vom 23.09.2025.

Wir haben den Monitoringbericht an die Österreichische Gesellschaft für Herpetologie (ÖGH) und Wissenschaftler der Uni f. Bodenkultur und der Universität Wien zur Information, Einschätzung und Stellungnahme weitergeleitet und geben Ihnen folgende Rückmeldung aus der Antwort der ÖGH und weiteren Fachleuten bezüglich der Qualität des Berichts:

Zitat des Vorstandes der ÖGH sowie von Doz. Dr. Günter Gollmann, Mitglied der ÖGH:
„Wenn es bei diesen Ausgleichsmaßnahmen, und dem Monitoring, in erster Linie um die Wechselkröte geht, sollte auf die genaue Artbestimmung im Gelände nicht verzichtet werden. Angaben im Bericht wie "Kröte" oder "Larve" sind unbefriedigend. Es wäre ein Monitoring über die ganze potenzielle Fortpflanzungsperiode wichtig, um den Erfolg der Maßnahmen erfassen zu können.

Es wäre jedenfalls absolut notwendig, wenn es um das Monitoring einer Art geht, dass es von Personen durchgeführt werden muss, die diese Art auch eindeutig erkennen und von Verwechslungsarten unterscheiden können müssen.“

Zitat Stephan Burgstaller Dr.nat. techn. M.Sc., Universität für Bodenkultur Wien:
„Wenn es bei einem Gutachten gezielt um eine Art geht und man aber weiß, dass leicht zu verwechselnde Arten in dem Gebiet vorkommen, dann muss man jemanden schicken, der/die sich die Larven genauer anschaut und auch bestimmen kann. So ist das genau eine Null-Aussage..... Das gehört ordentlich erhoben“

Wir ersuchen auf Basis dieser Rückmeldungen der ÖGH und Wissenschaftler der Universität für Bodenkultur und Universität Wien um Auskunft nach §7ff Informationsfreiheitsgesetz (und hilfsweise Wiener UIG):

- **Wie stellen Sie sicher, dass das Monitoring der Population der hier vorkommenden Wechselkröte qualitativ höchstwertig, nach ausreichend wissenschaftlichen Kriterien, Bescheid gemäß durchgeführt wird, damit eine fundierte Basis für adäquate Maßnahmen zum Erhalt der Wechselkrötenpopulation gegeben ist?**

Wir ersuchen Sie um dringende Stellungnahme und bestätigte Veranlassung, dass das nächste Monitoring im Jahr 2026 und folgende Monitorings, qualitativ höchstwertig, wissenschaftlichen Standards genüge und Bescheid gemäß durchgeführt werden, dh. vor allem dass

- ein Monitoring über die ganze potenzielle Fortpflanzungsperiode durchgeführt wird, um eine ausreichende Aussagekraft über den Zustand der

Wechselkrötenpopulation zu erhalten und den Erfolg der Maßnahmen erfassen zu können (Anmerkung: Im Bericht 2025 S14 ist als der letzte erwähnte Monitoring Zeitpunkt der 30. Juni geschrieben, im Gegensatz zum Monitoringbericht 2024, in dem auf Seite 16 festgehalten ist, dass „Ende Juli erneut Larven im Wechselkrötenlaichgewässer festgestellt werden konnten, was auf einen zweiten Laichdurchgang hindeutet“).

- die Durchführung des Monitorings durch ausreichend qualifizierte Personen erfolgt, die die unterschiedlichen Entwicklungsstadien der Wechselkröte (*Bufo viridis*) auch eindeutig erkennen und von Verwechslungsarten unterscheiden können.

Im Falle einer Verweigerung der Information fordern wir nach § 11 IFG die Ausstellung eines Bescheids.

Mit freundlichen Grüßen,
Michaela Truppe
Margit Spacek
Harald Illsinger